

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung vom 16.06.1967**

Art. I

§ 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Wasserverbrauchsentgelte und Baukostenzuschüsse nach den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und „Allgemeinen Tarifen“ des Verbandes.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gößwein-Stein-Morschreuth, den 12. März 1997

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Wichsensteingruppe

gez. Müller, 1. Vorsitzender

3.

**Tips Ihrer Polizei
– Sexueller Mißbrauch von Kindern“**

16.000 Fälle von sexuellem Mißbrauch an Kindern wurden 1995 bundesweit angezeigt. Im Bereich der Polizeidirektion Bamberg wurden 1996 – 49 Fälle mit 38 Tätern registriert. Bei 33 Fällen waren die Täter über 18 Jahre.

Von den 70 betroffenen Kindern waren 12 männlich und 58 weiblich. 8 Opfer waren unter 6 Jahre, bis 14 Jahre 62 Fälle.

Die Spitze des Eisbergs. Die Dunkelziffer liegt jedoch deutlich höher.

Der Täter ist nicht der böse unbekannte „Onkel“, sondern ist meist im Verwandten- und Bekanntenkreis zu suchen. Doch wer traut schon den Eltern oder Verwandten oder Bekannten eine solche Tat zu.

Dem Kind wird nicht geglaubt. Meist werden sie eingeschüchtert – Vati muß ins Gefängnis, wenn Du etwas sagst.

Sie wollen die für sie unerträgliche Situation beenden und senden Signale.

Signale

- Das Verhalten Ihres Kindes ändert sich ohne ersichtlichen Grund
- Ihr sonst so aufgeschlossenes Kind wirkt plötzlich bedrückt, zieht sich zurück, erzählt nichts mehr von sich, wird zum Bett-nässer
- wird plötzlich aggressiv
- meidet plötzlich bestimmte, ihm vertraute Orte
- will nicht mehr in die Gruppenstunde, zur Nachhilfe etc.
- will nicht mehr mit dem Opa spielen
- spricht plötzlich negativ über befreundete Personen
- geht auffällig bisher vertrauten Personen aus dem Weg
- versucht sich durch dicke Kleidung zu schützen
- sperrt sich ins Zimmer ein
- will plötzlich bei den Eltern oder Geschwistern schlafen.

Vorbeugung

- Geben Sie Ihrem Kind die Zärtlichkeiten, die es will.
- Respektieren Sie das kleinste Zeichen von Gegenwehr und Unwillen.
- Achten Sie darauf, ob Ihr Kind „übliche“ Zärtlichkeiten von vertrauten Personen (Opa, Oma, Onkels etc.) ablehnt, unterstützen Sie Ihr Kind, führen Sie ein klärendes Gespräch mit ihm.
- Drängen Sie Ihr Kind nicht, irgend jemandem, auch nahen Verwandten, ein „Küßchen“ zu geben, zu drücken oder ähnliche Zärtlichkeiten auszutauschen.
- Akzeptieren Sie die Meinung ihres Kindes, fördern Sie seine Eigenständigkeit und Selbstbewußtsein.
- Sprechen Sie mit Ihrem Kind über seine Erlebnisse, Sorgen oder Freuden.
- Sprechen Sie in geeigneter Form über Sexualität; beantworten Sie Fragen kindergerecht.
- Erklären Sie Ihrem Kind den Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen und daß es ein Versprechen über schlechte Geheimnisse nicht halten braucht.

Vorbeugung auf der Straße

- Nicht jeder freundliche Mensch ist ein guter Mensch
- Kinder sollen auf keinen Fall in fremde Autos einsteigen oder mit fremden Personen mitgehen
- Autokennzeichen merken
- Aussehen von Personen einprägen
- Schulfahrgemeinschaften bilden
- Mehrere Kinder zusammen zur Schule oder zum Spielen gehen
- Sofort die Polizei verständigen, nicht selbständig Detektiv spielen

Wurde Ihr Kind Opfer:

- Hören Sie genau zu. Geben Sie ihm das Gefühl des Vertrauens, auch wenn es die eigene Familie betrifft. Ihr Kind ist nicht schuld
- Sprechen Sie mit der Schule (Klassen-/Vertrauenslehrer)
- Nehmen Sie Hilfe von Jugendämtern, Sozialeinrichtungen, Frauenbeauftragten und Polizei in Anspruch
- Nach entsprechenden Beratungs- und Aufklärungsgesprächen steht Ihnen der Weg zur Anzeigerstattung bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft offen.

Nichtanzeige schützt den Täter, nicht aber das Opfer.

3.

4/44-173/4.12-97

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Eglofsteiner Weiher“ in den Gemarkungen Hausen und Wimmelbach, Gemeinde Hausen, sowie Gemarkung Burk, Stadt Forchheim, Landkreis Forchheim

Vom 10. April 1997

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-

1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt das Landratsamt Forchheim folgende, mit Schreiben der Regierung Oberfranken vom 24. März 1997, Az: 820-8632 d, genehmigte Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die in den Gemarkungen Hausen und Wimmelbach, Gemeinde Hausen, gelegenen Teiche Eglofsteiner Weiher, Rothsee, Schwegel, Dorfweiher, die östlich angrenzenden durch eine Feuchtläche am nördlichen Waldrand in der Gemarkung Burk, Stadt Forchheim, sowie die zwischen den Teichen und der Ortsverbindungsstraße Wimmelbach-Hausen (F1. Nr. 406 der Gemarkung Wimmelbach) gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden in den in § 2 dieser Verordnung festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Eglofsteiner Weiher“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 22,85 ha.

²Er besteht aus den Grundstücken F1. Nrn. 366/4, 451, 450, 449, 449/2, 447, 446, 445, 444, 444/1, 444/2, 444/3 der Gemarkung Wimmelbach, Gemeinde Hausen, den Grundstücken F1. Nrn. 423, 424, 425, 426 der Gemarkung Hausen, Gemeinde Hausen, den Grundstücken F1. Nrn. 847, 847/2, 846 der Gemarkung Burk, Stadt Forchheim, und einer Teilfläche des Grundstückes F1. Nr. 826 der Gemarkung Burk, Stadt Forchheim.

(2) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte, Maßstab 1 : 5.000, eingetragen. ²Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3
Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die landschaftsprägenden Teiche mit ihren naturnahen, artenreichen Unterwasserlebensräumen und Verlandungszonen zu erhalten,
2. die Vorkommen der dort lebenden Pflanzen- und Tierarten zu schützen und deren optimale Entwicklung zu gewährleisten sowie vor nachteiligen Eingriffen zu schützen,
3. den für den Bestand der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und Wasserqualität, zu erhalten und zu verbessern,
4. Laichgewässer und Lebensräume der Knoblauchkröte sowie weiterer Amphibien zu sichern und zu entwickeln,
5. ein Bruthabitat und Lebensräume für verschiedene Vogelarten zu erhalten und zu entwickeln,
6. ein wertvolles Feuchtbiotop mit seinen vielfältigen Vegetationsstrukturen zu erhalten,
7. eine schonende Waldbewirtschaftungsform in den Hanglagen am Schutzgebietsrand aufrechtzuerhalten.

§ 4
Verbote

(1) ¹Gemäß Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 Bay-NatSchG sind ohne Genehmigung des Landratsamtes Forchheim (§ 6 der Verordnung) alle Handlungen verboten, die zu

einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten,

1. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Umbruch, Entwässerung oder Aufstauung von Wasserflächen, Erstaufforstung oder sonstige Gehölzpflanzungen außerhalb geschlossener Waldbereiche zu verändern,
2. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu zerstören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel), Fungizide (Pilzbekämpfungsmittel), Insektizide (Schädlingsbekämpfungsmittel), mineralische oder organische Düngung,
3. Pflanzen- oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Rodungen vorzunehmen,
4. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu zerstören sowie zum Fang frei lebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen,
5. standortfremde Tierarten auszusetzen und standortfremde Pflanzen- bzw. Baumarten, insbesondere Fichte, Schwarzkiefer, Lärche, Weymouthskiefer, Douglasie, Robinie oder Roteiche einzubringen,
6. Bodenbestandteile abzubauen, den Boden zu verdichten oder die Bodengestalt durch Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen und Bohrungen oder in sonstiger Weise zu verändern,
7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist,
8. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern oder das Gelände zu verunreinigen; ausgenommen ist die kurzfristige Zwischenlagerung von Materialien im Rahmen der ordnungsgemäßen Teichbewirtschaftung und Gewässerunterhaltung außerhalb ökologisch wertvoller Bereiche im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
9. zu zelten, zelten zu lassen oder zu lagern,
10. Feuer zu machen oder zu grillen,
11. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,
12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, oder die aufgestellten oder angebrachten Schrifttafeln in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
13. aus oberirdischen Gewässern über den Anlieger- und Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten, abzuleiten oder unterirdisch Wasser zu entnehmen,
14. die Ufer- und Teichbodengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Ablagerungen und Abgrabungen, ferner die natürlichen und künstlichen Wasserläufe einschließlich der Uferbereiche sowie den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
15. Straßen, Wege, Pfade, Stege oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern, insbesondere diese über den bisherigen Zustand hinaus zu befestigen,

16. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
17. eine andere als nach § 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
18. Gewässer mit Schwimmkörpern jeglicher Art zu befahren,
19. Schiffs- und Flugmodelle zu betreiben,
20. Angelfischerei an Teichen, an denen es bisher nicht erlaubt ist, durch erlaubnisscheinpflichtige Dritte ausüben zu lassen,
21. Pflanzenschutzmittel sowie Düngemittel jeder Art einschl. Mist in den Teichen auszubringen; ausgenommen ist das Einbringen von Gras und Heu entsprechend den Richtlinien ordnungsgemäßer Teichbewirtschaftung,
22. Teiche in der Zeit vom 01. März bis 15. September abzulassen oder in dieser Zeit nicht aufzustauen,
23. Teiche zu kalken; ausgenommen ist eine aus veterinärmedizinischer oder fischereifachlicher Sicht notwendige Kalkung unmittelbar nach dem herbstlichen Abfischen,
24. auf den Teichdämmen Standweiden einzurichten,
25. Grabenfräsen anzuwenden.

(2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles,

1. zu reiten,
2. die vorhandenen Wege zu verlassen, insbesondere die Schilfbestände zu betreten.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes mit Ausnahme der Jagd auf Wasservögel in der Zeit vom 01. April bis 30. August,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Ersatzpflanzungs- und Entlandungsmaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortschaften hinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Forchheim als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Sinne des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2,
5. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung an bisher teichwirtschaftlich genutzten Gewässern als konventionelle Karpfenteichwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter folgenden Maßgaben:
 - Es gelten die Verbote des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 8, 15, 18, 20, 21, 22, 23 und 24;
 - im Rahmen ordnungsgemäßer Teichbewirtschaftung notwendige Entlandungsmaßnahmen und die Mahd von Wasser-

pflanzen dürfen nur außerhalb der Brutperiode und nach vorheriger Genehmigung durch das Landratsamt Forchheim (untere Naturschutzbehörde) unter Beachtung der Grundsätze der Richtlinien für den Bau von Anlagen zur Erhaltung von Nutzfischen (Teichbau Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden;

- die ausnahmsweise Sömmerung von Teichen in fischereifachlich begründeten Einzelfällen ist nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Forchheim (untere Naturschutzbehörde) zulässig;
- Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (insbesondere Aufschüttungen und Auffüllungen) an den Teichufern, den Dämmen und dem Umlaufgraben über eine Länge von mehr als 10 m sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Landratsamt Forchheim zulässig; ausgenommen bleiben punktuelle Ausbesserungsmaßnahmen von Auskolkungen und sonstigen Schäden (z. B. Bisamschäden);
- für die Teichbewirtschaftung notwendige Wege auf den Teichdämmen dürfen nicht über den bisherigen Umfang hinaus (Grünwege) ausgebaut, insbesondere befestigt werden; ausgenommen sind bedarfsgerechte Befestigungen zu den Abfischstellen im Einvernehmen mit dem Landratsamt Forchheim.

6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, jedoch nur im Sinne einer Einzelstammnahme unter Schonung des Unterwuchses und der Saumbereiche; verboten ist jedoch das Fällen von Bäumen mit erkennbaren Horsten oder Höhlen in der Zeit vom 15. März bis 31. Juli; es gilt ferner § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5;

7. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind;

8. notwendige Instandsetzungsarbeiten und Sicherungsmaßnahmen an der Freileitung der Energieversorgung Oberfrankens AG;

9. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen;

10. die ordnungsgemäße Heckennutzung, die den Bestand erhält, in der Zeit vom 01. September bis zum letzten Tag des Monats Februar;

11. die Gewässerbenutzung und die Nutzung des Fischteiches auf dem Grundstück Fl. Nr. 366/4 der Gemarkung Wimmelbach (Dorfweiher) gemäß den Auflagen im Änderungsbescheid des Landratsamtes Forchheim vom 19.08.1992, Az: 4/44-641-18/90 Ku /do ;

12. die Angelfischerei auf dem Rothsee (Fl. Nr. 450, Gemarkung Wimmelbach) gemäß der Genehmigung des Landratsamtes Forchheim vom 28.05.1993, Az: 3/31-755 . 01.

§ 6

Genehmigung

(1) Die Genehmigung der in § 4 genannten Verbotshandlungen kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden.

²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 25 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung

in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) ¹Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer dem Verbot des § 4 Abs. 2 über das Reiten und das Verlassen der Wege vorsätzlich zuwiderhandelt.

²Fahrlässige Zuwiderhandlung kann gemäß Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim, den 10. April 1997

gez. Glauber, Landrat

Geschützter Landschaftsbestandteil
„Eglofsteiner Weiher“

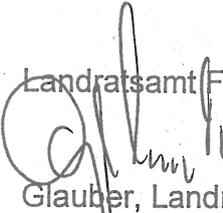
- 44 -

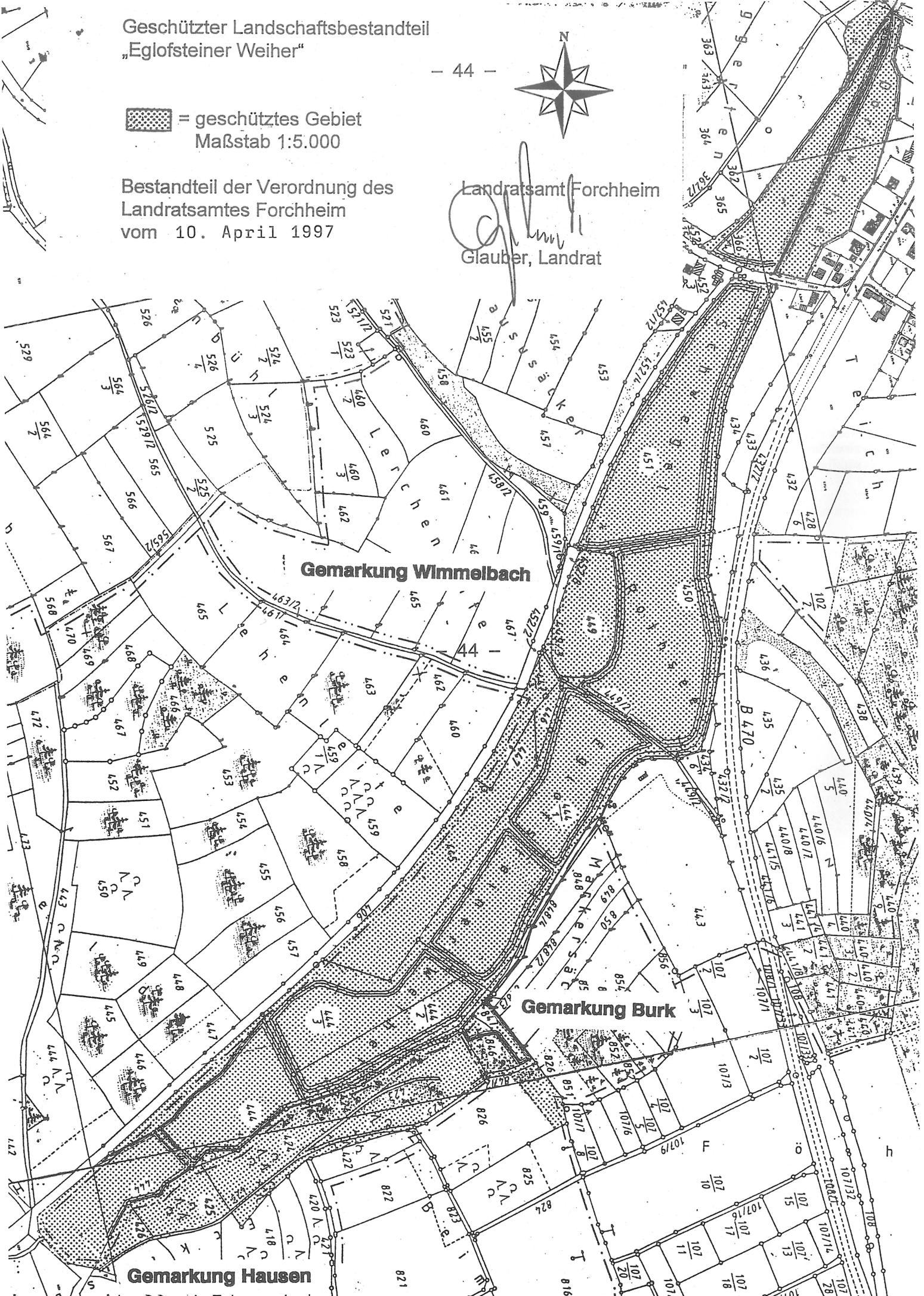


 = geschütztes Gebiet
Maßstab 1:5.000

Bestandteil der Verordnung des
Landratsamtes Forchheim
vom 10. April 1997

Landratsamt Forchheim


Glauber, Landrat



Gemarkung Wimmelbach

Gemarkung Burk

Gemarkung Hausen